

Telefon: 0 233-24711
Telefax: 0 233-24905

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Bußgeldstelle

KVR-I/12

Bekämpfung der Corona Pandemie Corona bedingte Personalmehrung bei der Bußgeldstelle des KVR

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05207

Anlagen:

- Anlage 1: Diagramm Einnahmen
- Anlage 2: Diagramm Entscheidungen
- Anlage 3: Diagramm unbearbeitete Fälle
- Anlage 4: Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates
- Anlage 5: Stellungnahme der Stadtkämmerei
- Anlage 6: Stellungnahme des Kommunalreferates

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.02.2022 Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Vortrag des Referenten..... | 3 |
| 1. Anlass/Herausforderung..... | 3 |
| 2. Stellenbedarf..... | 3 |
| 2.1 Zuständigkeit und Aufgabenstellung der Bußgeldstelle..... | 4 |
| 2.2 Entwicklung der Anzahl an Ordnungswidrigkeitenanzeigen..... | 4 |
| 2.3 Einsatz Sonderarbeitsgruppe im Rahmen PEIMAN..... | 5 |
| 2.4 Problemstellungen und Schwierigkeiten..... | 6 |
| 2.5 Ausblick..... | 8 |
| 2.6 Konkreter Personalmehrbedarf..... | 10 |
| 2.6.1 Personalbedarfsbemessung..... | 10 |
| 2.6.2 Aktuelle Kapazitäten..... | 10 |
| 2.6.3 Berechnung Personalmehrbedarf (in Stellen VZÄ)..... | 10 |
| 2.7 Stellenbesetzungen..... | 14 |
| 2.8 Organisatorische Umsetzung..... | 15 |
| 2.8.1 Bildung von Sachgebieten und Teams..... | 15 |
| 2.8.2 Führungsebene..... | 15 |
| 2.9 Alternativen zur Kapazitätsausweitung..... | 16 |
| 2.10 Evaluierung..... | 17 |
| 2.11 Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit..... | 18 |
| 2.12 Sachbedarfe..... | 19 |
| 2.13 Erlöse..... | 20 |
| 2.13.1 Einnahmen (zusätzlich)..... | 20 |
| 2.13.2 Personal-/Sachkosten (zusätzlich)..... | 20 |
| 2.13.3 Refinanzierung der Stellen..... | 21 |
| 2.13.4 Wirtschaftliche Überlegungen..... | 21 |
| 2.14 Zusätzlicher Büroraumbedarf..... | 21 |

| | |
|--|-----------|
| 3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung..... | 22 |
| 3.1 Zusammenfassung der Kosten..... | 22 |
| 3.1.1 Personalbedarfe..... | 22 |
| 3.1.2 Sachmittelbedarfe..... | 23 |
| 3.1.2.1 Konsumtive Sachkosten..... | 23 |
| 3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit..... | 23 |
| 3.3 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit bei der Stadtkämmerei..... | 24 |
| 4. Abstimmung Referate / Fachstellen..... | 25 |
| 4.1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates..... | 25 |
| 4.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei..... | 25 |
| 4.3 Stellungnahme des Kommunalreferates..... | 26 |
| 4.4 Anhörung der Bezirksausschüsse..... | 27 |
| 5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates..... | 27 |
| 6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen..... | 27 |
| 7. Beschlussvollzugskontrolle..... | 27 |
| II. Antrag des Referenten..... | 28 |
| III. Beschluss..... | 29 |

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass/Herausforderung

Auf Grund der Absage des Kreisverwaltungs Ausschusses am 22.02.2022 wird diese Vorlage direkt in der Vollversammlung des Stadtrates behandelt.

Die Corona Pandemie hält seit März 2020 nicht nur die Menschen in aller Welt in Atem, sondern stellt auch die Münchener Stadtverwaltung und insbesondere die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates vor bisher noch nicht dagewesene Herausforderungen.

Nur mit einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung ist das Coronavirus zu besiegen. Ferner war und ist es erforderlich und angemessen, seitens des Staates besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. So hat die Bayerische Staatsregierung zur Eindämmung der Pandemie seit März 2020 auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes - IfSchG - in bislang 15 Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen - BayIfSMV - weitreichende und bußgeldbewehrte Maßnahmen und Beschränkungen verfügt. Staatliche Regelungen und Schutzmaßnahmen können jedoch nur dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn sie verlässlich eingehalten werden. Dies erfordert zum einen eine strikte Kontrolle und zum anderen, dass entsprechende Zuwiderhandlungen konsequent verfolgt und geahndet werden.

Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz sowie die darauf basierenden Regelungen gelten nach dem Willen des Gesetzgebers als Ordnungswidrigkeiten. Die Akzeptanz in der Gesellschaft zur Einhaltung entsprechender Beschränkungen wäre ohne das Androhen von Sanktionen für deren Nichtbeachtung und ein möglichst zeitnahes Bußgeldverfahren nach der Tat deutlich verringert. Nur aufgrund einer konsequenten Ahndung kann gewährleistet werden, dass die erlassenen Bußgelder ihre präventiven Wirkungen entfalten und eine Verhaltensänderung bewirken können. Es muss sichergestellt sein, dass jeder, der gegen die Corona-Schutzmaßnahmen verstößt, mit einer entsprechenden Sanktion rechnen muss und die Strafe der Tat auf dem Fuß folgen wird, da Bußgeldbescheide mehrere Jahre nach der Tat um ihrer eigentlichen Funktion - nachdrückliche Pflichtenermahnung mit Aufforderung zur Verhaltensänderung - entkleidet sind.

Originär zuständig für den Erlass entsprechender Bußgeldbescheide sind in der Regel die kommunalen Ordnungsbehörden.

2. Stellenbedarf

Die Corona-Pandemie und die daraus resultierende Vielzahl an zusätzlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund von Verstößen gegen Maßnahmen nach den Infektionsschutzregelungen führen bei der Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates zu einem gewaltigen Mehraufwand in der Aufgabenerfüllung, welcher mit dem vorhandenen Personal nicht bewältigt werden kann und daher zumindest einen

vorübergehenden Personalmehrbedarf auslöst. Sämtliche bereits ergriffenen Unterstützungs- bzw. sonstigen Kompensationsmaßnahmen stoßen hier an ihre Grenzen.

Schon am 20.11.2020 hat der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags darauf hingewiesen, dass die verstärkte Ahndung von bußgeldbewehrten Verstößen gegen Corona-Beschränkungen, insbesondere im Hinblick auf personelle Engpässe bei den Behörden, problematisch werden könnte. Diese Prognose hat sich in der Landeshauptstadt München bestätigt. Die Corona-Anzeigen überstiegen zuletzt das übliche jährliche Arbeitsaufkommen an sonstigen Ordnungswidrigkeitenverfahren bei der Bußgeldstelle bei Weitem.

2.1 Zuständigkeit und Aufgabenstellung der Bußgeldstelle

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat (Bußgeldstelle) - zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen infektionsschutzrechtliche Maßnahmen ergibt sich aus §§ 35, 36, 37 des Ordnungswidrigkeitengesetzes - OWiG - i. V. m. §§ 87, 88 u. 89 der Zuständigkeitsverordnung - ZustV - sowie aus Ziffer 4.1.5. des Aufgabengliederungsplanes der Landeshauptstadt München.

Es handelt sich hierbei um eine dauerhafte, gesetzliche Pflichtaufgabe.

Aufgabe der Bußgeldstelle ist das Bearbeiten von Anzeigen der Kontrollorgane, wie Polizei oder andere städtische Dienststellen, aufgrund von Verstößen gegen geltendes Recht, insbesondere das Durchführen von Bußgeldverfahren, die Bearbeitung von Einsprüchen und die Vertretung der Landeshauptstadt München in Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht sowie die Durchführung des Erzwangungshaftantragsverfahrens.

2.2 Entwicklung der Anzahl an Ordnungswidrigkeitenanzeigen

Die Bußgeldstelle bearbeitet in „normalen“ Zeiten jährlich durchschnittlich ca. 21.000 Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Vor der Corona-Pandemie war der darin enthaltene Anteil an Fällen aus dem Bereich Infektionsschutz verschwindend gering. Seit Beginn der Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie im März 2020 gingen bis dato zusätzlich rund 41.000 Ordnungswidrigkeitenanzeigen allein in Zusammenhang mit der Pandemie ein. Bereits in 2020 kam es zu einer Anzeigenflut mit 19.000 Fällen in neun Monaten; im Vergleich hierzu gingen in 12 Monaten „lediglich“ 18.000 Anzeigen ohne Corona-Bezug ein. Wöchentlich trafen Hunderte neuer Corona-Anzeigen ein, sei es, dass Betroffene aus Unachtsamkeit die Schutzmaßnahmen im Einzelfall missachteten oder dass ein bewusstes Ablehnen der staatlichen Maßnahmen vorlag. Letzteres ist v. a. in der sog. Querdenkerbewegung zu beobachten. Eine mangelnde Akzeptanz von Maßnahmen in der Bevölkerung spiegelt sich ebenfalls in einer, im Vergleich zu Fällen abseits des Infektionsschutzgesetzes, erhöhten Quote an Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide wieder. Aktuell liegen bereits rund 1.500 Einsprüche vor. Dies führt wiederum zu langen Verfahrensdauern, da im Zweifel jeder einzelne dieser Fälle vor dem Amtsgericht München verhandelt wird.

Die Anzahl der eingegangenen bzw. weiterhin eingehenden Anzeigen hängt von verschiedenen - teilweise kaum kalkulierbaren - Faktoren ab, wie z. B. das aktuelle Infektionsgeschehen und die pandemische Lage, politische Entscheidungen, aktuelle staatliche und städtische Maßnahmen und Beschränkungen, die Kontrolldichte etc.

Exemplarisch sei an dieser Stelle erwähnt, dass allein das Versammlungsgeschehen an 29. Dezember 2021 ca. 700 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich zog; aus dem Versammlungsgeschehen vom 05. Januar 2022 resultierten ca. 1130 Anzeigen wegen Verstoßes gegen die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 28. Dezember 2021.

2.3 Einsatz Sonderarbeitsgruppe im Rahmen PEIMAN

Zu Beginn der Pandemie im März 2020 bestand noch die Hoffnung, dass die Corona-Anzeigen allein durch die Mitarbeiter*innen der Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferats aufgefangen werden können, nachdem anfangs während des Lockdowns ein leichter Rückgang des Anzeigenaufkommens in den sonstigen Rechtsbereichen erkennbar war. So hatte das Stammpersonal den engagierten Versuch unternommen, die eingehenden Anzeigen durch Anhäufung von Überstunden, Priorisierung, Nicht-Bearbeitung von „weniger relevanten“ Rechtsbereichen, der Ausschöpfung von Verjährungsfristen etc. einigermaßen zeitgerecht zu bearbeiten. Sehr schnell setzte sich jedoch die Erkenntnis durch, dass die eingangs geschilderte Anzeigenflut durch das Stammpersonal nicht allein bearbeitet werden kann. Bei einem mehr als doppelten Anzeigenaufkommen als in „normalen“ Jahren waren sehr schnell die Grenzen der Belastbarkeit erreicht. Anzeigen aus anderen Rechtsbereichen können zudem nicht gänzlich unbearbeitet bleiben und einer Verjährung zugeführt werden. Die bußgeldinternen Nachjustierungsmöglichkeiten waren mithin schnell erschöpft bzw. von Anfang an nur sehr rudimentär vorhanden. Folglich bildeten sich immer größere Rückstände und es zeichnete sich ab, dass eine Ahndung aller Verstöße innerhalb der Verjährungsfristen nicht möglich sein wird.

Ein solches Gesamtergebnis ist jedoch nicht vertretbar. Zudem würden der Landeshauptstadt München Einnahmen in Millionenhöhe entgehen, welche einen erheblichen finanziellen Beitrag zur schwierigen corona-bedingten Haushaltslage leisten könnten. So wies die Stadtkämmerei mit Schreiben vom 18. Mai 2021 in diesem Zusammenhang auf die Mahnung der Regierung von Oberbayern hin, dass alle Einnahmemöglichkeiten vollumfänglich zu nutzen seien, um die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt München zu erhalten.

Infolgedessen stand fest, dass zur Abarbeitung der Anzeigenflut Unterstützung durch zusätzliches Personal in erheblichem Umfang und über einen längeren Zeitraum erforderlich sein wird.

Daher wurde im Benehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Unterstützung der Bußgeldstelle durch PEIMAN beschlossen. Im März 2021 wurde eine bis zum heutigen Tage im Einsatz befindliche Sonderarbeitsgruppe mit insgesamt

27 Dienstkräften unter Leitung zweier erfahrener Dienstkräfte aus der Bußgeldstelle installiert. Die Laufzeit des PEIMAN-Projekts war zunächst zwar auf 6 Monate befristet, das Kreisverwaltungsreferat wies allerdings von Anfang an darauf hin, dass eine Verlängerung des Personaleinsatzes nötig sein wird.

Bislang konnten insgesamt (zunächst vom Stammpersonal, seit 15.03.2021 von der PEIMAN-Arbeitsgruppe) über 16.000 Verfahren im Zusammenhang mit Corona-Verstößen bearbeitet werden, ca. 11.500 Bußgeldbescheide wurden bereits erlassen, das Bußgeldaufkommen beläuft sich aktuell auf fast 2,4 Millionen Euro. Fast 25.000 Verfahren sind allerdings immer noch unbearbeitet, was zeigt, dass die Kapazität dieser Arbeitsgruppe zur zeitnahen Ahndung und Bearbeitung der Anzeigenmengen trotz aller Anstrengungen nicht ausreicht.

2.4 Problemstellungen und Schwierigkeiten

Die Gründe für die schwierige Gesamtsituation sind vielfältig.

Es handelt sich um völlig neuartige Rechtslagen und Fallkonstellationen mit unterschiedlichsten Sachverhalten, sodass i. d. R. nicht auf vorhandene Erfahrungen zurückgegriffen werden kann. Laufende Änderungen, Unklarheiten in der Rechtsauslegung und regelmäßige, zum Teil divergierende Rechtsprechung führen zu einem hohen Abstimmungs- und Klärungsaufwand. Anzeigen mit Corona-Bezug können nicht, wie z. B. Verkehrsordnungswidrigkeiten, im Rahmen eines automatisierten Massenverfahrens bearbeitet werden, sondern müssen einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden. Es sind rechtlich fundierte, individuelle Bescheide zu erstellen.

Das Erstellen von Bußgeldbescheiden bedarf insgesamt einer sehr intensiven Einarbeitung in die gesetzlichen Vorgaben gemäß der jeweils einschlägigen BayIfSMV, in die Bescheidstechnik sowie in die Grundsätze und Feinheiten des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Erst nach einer ca. 2- bis 3-monatigen Einarbeitungszeit können Bescheide eigenverantwortlich erlassen werden. Aufgrund der Komplexität der Sach- und Rechtslage - es existieren mittlerweile allein fast 70 verschiedene Fassungen der BayIfSMV -, der Systematik der einzelnen Verordnungen, der die Regelungen der Maßnahmenverordnungen ergänzenden zahlreichen städtischen Allgemeinverfügungen und dazugehörigen Normen sowie der bislang 13 Bußgeldkataloge liegt eine anspruchsvolle Tätigkeit vor. Die Rechtslage ändert sich ständig, viele Regelungen gelten nur für kurze Zeiträume. Allerdings ist jeweils die zum Tatzeitpunkt aktuell geltende Rechtslage anzuwenden. Essentiell wichtig ist ferner, eine Verfolgung Unschuldiger im Sinne des § 344 StGB zu vermeiden, da ein justizförmiges Verfahren vorliegt. Zudem ist bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide eine adäquate und gut vorbereitete Vertretung der Landeshauptstadt München vor Gericht sicherzustellen. All dies macht eine fundierte Einarbeitung schwierig und langwierig und erfordert zudem eine fortlaufende Wissensvermittlung. So müssen insbesondere sämtliche Rechtskenntnisse, analytisches Denkvermögen, eine gewisse Fertigkeit im Verfassen juristischer Texte und Bescheide und schließlich ein hohes Maß an Selbständigkeit und Entschlossenheit vermittelt werden, da der zu

bearbeitende Sachverhalt in einer Einstellung, in einer weiteren Sachverhaltsermittlung oder in dem Erlass eines Bußgeldbescheides sowie ggf. einer gerichtlichen Auseinandersetzung enden kann und mithin lediglich Orientierungshilfen vermittelt werden können. Aufgrund des hohen Einarbeitungsaufwands sind die Erfolge der Arbeitsgruppe daher erst mittelfristig sichtbar.

Neben einer intensiven Einarbeitung müssen die Dienstkräfte jedoch bereits gewisse Grundkenntnisse und Kompetenzen mitbringen, so dass sich für die anspruchsvolle Tätigkeit i. d. R. ausschließlich Personal aus der 3. Qualifikationsebene eignet. Die Aufgabenstellung ist nicht mit anderweitigen PEIMAN-Einsätzen vergleichbar, bei denen im Zweifel nach einer relativ kurzen Schulungsphase und mittels umfangreicher Informationsquellen zeitnah Fälle abgearbeitet werden können und aufgrund Krankheit etc. ausfallendes Personal notfalls ausgetauscht werden kann. Daher war auch die Rekrutierung von qualifiziertem Personal für die Bußgeldstelle durch PEIMAN schwierig.

Überdies ist die Arbeitsgruppe der Einschränkung unterworfen, dass die PEIMAN-Einsätze nach jeweils sechs Monaten enden, sofern keine freiwillige Verlängerung der Dienstkräfte sowie die Zustimmung der originären Dienststelle vorliegt. Eine zwangsverpflichtende Verlängerung des Unterstützungspersonals kommt entsprechend den PEIMAN-Regularien nicht in Betracht. Neben den regulären Ausfällen, wie Krankheit, Urlaub, Fluktuation etc., die die Arbeitsgruppe bereits schwächten, führte sodann der erste Auslauf des PEIMAN-Programms nach sechs Monaten Ende September 2021 dazu, dass fast zwei Drittel der Beschäftigten ausschieden, was ein herber Rückschlag für die Effizienz der Maßnahme war und einen weiteren Anstieg der Rückstände zur Folge hatte. Zwar konnte im Benehmen mit dem POR die Laufzeit des PEIMAN-Programms um weitere sechs Monate verlängert werden, jedoch musste das ausgetauschte, neue Personal erst wieder eingearbeitet werden. Dieser hohe, wiederkehrende Einarbeitungsaufwand bei einem Personalwechsel steht in keinem vernünftigen Verhältnis zur Einsatzdauer der Unterstützungskräfte sowie zum erzielbaren Erfolg. Es bedarf daher eines wesentlich längeren Tätigkeitszeitraumes als nur von sechs Monaten.

Das POR verwies zwar auf die Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung, verbunden mit dem Hinweis, dass im Gesundheitsreferat das Modell, eingearbeitete PEIMAN-Kräfte auf freiwilliger Basis dauerhaft zu halten, gut funktioniere. Aufgrund der Komplexität der Tätigkeit verfährt ein solches Modell in der Bußgeldstelle, gemessen an den Erfahrungen und Rückmeldungen der bisher eingesetzten Dienstkräften jedoch nicht, obwohl die Verantwortlichen der Einsatzdienststelle auf die PEIMAN-Dienstkräfte zuzugingen und wertschätzend das Gespräch mit dem Ziel einer Verlängerung der Einsatzzeit suchten.

Trotz aller positiven Effekte der Unterstützungsgruppe und des Engagements der Dienstkräfte ist das PEIMAN-Programm mithin kein ideales Mittel zur Unterstützung der Bußgeldstelle. Wie beschrieben ist die zu bearbeitende Rechtsmaterie zu umfangreich für die zur Verfügung stehende Einsatzzeit. So führt die weitere Fortführung des PEIMAN-Programms insbesondere wegen der fehlenden Möglichkeit der längerfristigen Beschäftigung des eingesetzten Personals auch nicht dazu, dass

sämtliche Bußgeldverfahren zeitnah nach Eingang der Ordnungswidrigkeitenanzeigen bearbeitet werden können. Es verhilft lediglich dazu, dass voraussichtlich die Verjährungsfristen (knapp) eingehalten werden können. Ein solches Ergebnis ist jedoch nicht ausreichend für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, politischen Forderungen sowie insgesamt zur Eindämmung der Pandemie.

Es ist daher angezeigt, die PEIMAN-Unterstützung durch eine über einen längeren Zeitraum angelegte Organisationseinheit mit eigens dafür rekrutiertem Personal sukzessive abzulösen. Eine gewisse überlappende Übergangszeit ist dabei erforderlich, um die Erfahrungen und erworbenen Kenntnisse der PEIMAN-Gruppe auf das neue Personal zu übertragen. Erneute langwierige Einarbeitungen durch das Stammpersonal der Bußgeldstelle können so vermeiden und vorhandene Synergieeffekte möglichst effektiv genutzt werden.

Eine interne Umschichtung des Personals innerhalb des Kreisverwaltungsreferats ist nicht möglich. Das KVR ist neben dem Gesundheitsreferat durch die Bewältigung der Pandemie äußerst belastet und fast ausschließlich mit Pflichtaufgaben betraut. Neben den großen Parteiverkehrsbereichen leistet das KVR auch im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein enormes Arbeitspensum. Abstriche oder gar temporäre Aussetzungen der Tätigkeiten sind in diesen Bereichen nicht möglich.

2.5 Ausblick

Prognosen zum Fortgang der Pandemie und den sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere bzgl. der Arbeitsbelastung der Bußgeldstelle, sind nur schwerlich möglich. Es ist aber zu erwarten, dass infektiologische Schutzmaßnahmen vorerst erhalten bleiben bzw. je nach Infektionslage wiederkehren und ggf. punktuell verschärft werden. Fest steht allerdings, dass uns die Pandemie über einen längeren Zeitraum weiter begleiten und beschäftigen wird, zumal die Bußgeldstelle stets mit einem gewissen zeitlichen Nachlauf auf das aktuelle Infektionsgeschehen reagiert. Selbst ein zeitnahes Ende der Pandemie würde mithin die enorme Belastung der Bußgeldstelle nicht beenden.

Dementsprechend ist in der Bußgeldstelle weiterhin über einen längeren Zeitraum mit einem hohen corona-bedingten Anzeigenaufkommen zu rechnen, sei es durch die Nichtbefolgung der jetzigen Schutzmaßnahmen und Beschränkungen oder aufgrund neuer Sachverhalte, wie z. B. neue Virusvarianten, Einführung einer einrichtungsbezogenen bzw. ggf. allgemeinen Impfpflicht etc. Gerade die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht, die stets kontrovers diskutiert wird und im Beschluss bzgl. der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 07.01.2022 als „nötig“ erachtet wird, könnte die Anzeigenzahlen erheblich beeinflussen und erhöhen. Das Versammlungsgeschehen in den letzten Wochen und Monaten zeigt, dass ein Teil der Gesellschaft mit der Corona-Politik unzufrieden ist und die Sinnhaftigkeit der vorgegebenen Schutzmaßnahmen in Frage stellt. Wie dargestellt kann ein einziger Versammlungstag der sog. Querdenker-Szene über 1.100 Ordnungswidrigkeiten nach sich ziehen.

Trotz all dieser Überlegungen ist es unmöglich, exakt vorherzusagen, wie viele Anzeigen in 2022 oder 2023 bei der Bußgeldstelle eingehen werden, da hier eben vielerlei Faktoren eine Rolle spielen. Dass es zu einer neuerlichen, stetig andauernden Anzeigenflut mit durchschnittlich über 2.000 Anzeigen pro Monat kommt, wie in 2020/2021 geschehen, ist aller Voraussicht nach nicht zu erwarten. Mit einem Aufkommen von monatlich 1.000 Anzeigen muss allerdings gerechnet werden, insbesondere unter Berücksichtigung der sog. Corona-Spaziergänge. Wichtig ist, dass die Bußgeldstelle vorbereitet, handlungsfähig und in der Lage sein muss, auf Entwicklungen reagieren zu können. So ist beispielsweise zwischen dem Polizeipräsidenten München und der Stadtspitze der Landeshauptstadt München vereinbart worden, dass Anzeigen, welche im Rahmen der Corona-Spaziergänge aufgenommen worden sind, seitens der Bußgeldstelle prioritär und sehr zeitnah nach Begehung der Tat geahndet werden, um auf diese Weise auf eine Verhaltensänderung der gesamten Szene hinwirken zu können.

Zur Bearbeitung der bereits vorliegenden sowie der weiterhin eingehenden Ordnungswidrigkeitenanzeigen ist es deshalb zwingend notwendig, unter dem Dach der Bußgeldstelle eine schlagkräftige Einheit zu installieren, die in der Lage ist, über einen Zeitraum von wenigstens zwei Jahren (mit Verlängerungsoption) und ohne Auswechslung des Personals die dargestellte Anzeigesituation zeitnah in den Griff zu bekommen. Ein solches Unterfangen ist aus den genannten Gründen weder mit dem bestehenden Personalkörper der Bußgeldstelle, noch mit einer personellen Ergänzung über PEIMAN, noch mit Abstellungen aus anderen Bereichen des Kreisverwaltungsreferates zu bewerkstelligen. Ein fließender Übergang mit einem ausreichend großen Zeitfenster für Einarbeitung, Übergabe und Weitergabe von Erfahrungsschatz und Fachwissen durch die PEIMAN-Arbeitsgruppe ist dabei anzustreben.

Der politische Wille einer sehr zeitnahen Bußgeldahndung ist auch seitens der Bayerischen Staatskanzlei nochmals deutlich kommuniziert worden. So betonte Herr Staatsminister Dr. Florian Herrmann in einer Pressekonferenz am 04. Oktober 2021 anlässlich der Änderung der 14. BaylFSMV, dass mit den Lockerungen der Infektionsschutzmaßnahmen und mithin mit den neu erworbenen Freiheiten kein Schindluder betrieben werden dürfe. Bei festgestelltem Missbrauch werde es hohe Bußgelder geben, so die Ankündigung des Staatsministers. Diese Absichtserklärung wurde sodann auch durch das Kabinett beschlossen, vgl. Bericht aus der Kabinettssitzung vom 03. November 2021, Nr. 176. In dem Bericht wird ausgeführt: „[...] Alle beschlossenen Maßnahmen in der Pandemiebekämpfung können nur dann wirken, wenn sie breitflächig eingehalten werden. [...] Um dies sicherzustellen, werden Schwerpunkt- und Stichprobenkontrollen durchgeführt und Verstöße konsequent geahndet. [...]“.

Jüngst wies ebenso das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die Kreisverwaltungsbehörden an, mit der Polizei ein systematisches Kontrollmanagement bzgl. der Zugangsbeschränkungen zu erarbeiten. Festgestellte Verstöße gegen die BaylFSMV seien „unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit konsequent zu ahnden“, vgl. GMS vom 10. November 2021.

Das StMGP wies insofern nochmals darauf hin, dass ohne zeitlichen Zusammenhang zwischen Tat und Ahndung der gewünscht Effekt der Sanktionen verloren geht. Eine Umsetzung dieser Forderung ist jedoch nur mit ausreichend personellen Ressourcen möglich.

Unabhängig davon müssen die aktuelle Lage und die Entwicklungen laufend beobachtet, die Arbeitsergebnisse der Bußgeldstelle evaluiert und entsprechend reagiert werden.

2.6 Konkreter Personalmehrbedarf

2.6.1 Personalbedarfsbemessung

Für die Bußgeldstelle liegt eine vom Personal- und Organisationsreferat anerkannte analytische Personalbedarfsbemessung aus dem Jahr 2013 vor. Die damals methodisch ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für Fachaufgaben sowie die festgelegten Berechnungsparameter gelten weiterhin als aktuell und können für die Berechnung neuer Personalbedarfe herangezogen werden. Zuletzt wurde hiermit der Personalmehrbedarf im Zusammenhang mit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Einführung des Kommunalen Außendienstes sowie im Bereich gewerberechtlicher Bußgeldverfahren ermittelt. Sämtliche Prozesse gelten als überprüft und optimiert.

2.6.2 Aktuelle Kapazitäten

Die Bußgeldstelle im Kreisverwaltungsreferat besteht aus drei Sachgebieten. Der Stellenplan sieht für das Bearbeiten der Bußgeldverfahren inkl. Einsprüchen, Anträgen auf Erlass von Erziehungshaft, der Gerichtsvertretung sowie der Bearbeitung von Sonderthemen derzeit insgesamt 29 VZÄ in der Sachbearbeitung vor. Mit diesem Personal konnten – außerhalb der Corona-Pandemie – durchschnittlich 21.000 Bußgeldverfahren pro Jahr abgewickelt werden. Für die Bearbeitung Corona-bedingter Ordnungswidrigkeiten sind hierin keine Kapazitäten vorgesehen.

Im Rahmen der PEIMAN-Arbeitsgruppe sind seit März 2021 insgesamt 27 Dienstkräfte eingesetzt. Neben den regelmäßigen personellen Ausfällen, wie Urlaub, Krankheit, Fluktuation etc., wurde ein Großteil des Personals nach sechs Monaten, mithin im Herbst 2021, ausgetauscht (vgl. Ziffern 2.3 u. 2.4).

2.6.3 Berechnung Personalmehrbedarf (in Stellen VZÄ)

Die Personalbedarfsberechnung ergab einen Mehrbedarf für die Sachbearbeitung von Corona-bedingten Ordnungswidrigkeitenverfahren in Höhe von **38,75 VZÄ**. Darin enthalten sind die erforderlichen Kapazitäten für die Bearbeitung der zu erwartenden neu eingehenden Anzeigen (Basis 1.000 Anzeigen pro Monat) sowie zur Abarbeitung der angefallenen Rückstände innerhalb der nächsten 2 Jahre. Der Bedarf wird

zunächst **befristet auf 2 Jahre** ab Stellenbesetzung geltend gemacht und soll laufend evaluiert werden.

Das Ergebnis wurde wie folgt ermittelt:

- Fallzahlen

- Basis der Personalbedarfsberechnung und der anerkannten Bemessungsmethodik sind die **Anzeigenzahlen**.
- Unter Ziffer 2.2 wurde bereits die Entwicklung der Fallzahlen in 2020/2021 erläutert. Insgesamt gingen im Zeitraum 01.04.2020 – 30.11.2021 **40.932** Anzeigen bei der Bußgeldstelle ein. Umgelegt auf ein (1) Jahr ergeben sich **24.559** Anzeigen jährlich. Diese Zahlen spiegeln den Zustand der Vergangenheit wider und beinhalten v. a. die Spitzenwerte während des Lockdowns sowie der strengen Ausgangssperren und Ausgangsbeschränkungen.
- Wie unter Ziffer 2.5 dargestellt gestaltet sich eine verlässliche Prognose für die folgenden Jahre äußerst schwierig. Für 2022 und 2023 ist zwar weiterhin von einem hohen Corona-bedingten Anzeigenaufkommen auszugehen, jedoch können die Zahlen aus der Vergangenheit (s. o.) nicht verlässlich 1:1 in die Zukunft gespiegelt werden. Selbst das bei der Bundesregierung installierte wissenschaftliche Expertenteam kann nicht seriös darstellen, wie sich die Corona-Pandemie in Deutschland weiter entwickeln wird. Auch die Entwicklung der sog. Querdenker-Szene, die zuletzt zahlreiche Ordnungswidrigkeitenverfahren verursachte, ist nur schwerlich zu beurteilen. Daher ist eine genaue Berechnung, wie viele Ordnungswidrigkeitenanzeigen diesbezüglich zukünftig auf die Bußgeldstelle zukommen werden, nicht möglich. Diese steht und fällt mit den Inhalten der BayIfSMV sowie denen des IfSG und der ergänzenden städtischen Allgemeinverfügungen, da die Zahl der dagegen begangenen Verstöße abhängig ist von den entsprechenden Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen.
Zwar ist erfahrungsgemäß einerseits davon auszugehen, dass die Akzeptanz zur Einhaltung von Beschränkungen bei erhöhter Infektionsgefahr nach einer gewissen Übergangsfrist und nach längerer Gültigkeitsdauer bei einem Großteil der Bevölkerung steigt. So ging tatsächlich die Zahl der Anzeigen im letzten Quartal des Jahres 2021 zurück, so dass sich das Anzeigenvolumen zunächst auf einem stabilen Niveau unterhalb der Vorjahreszahlen einpendeln könnte.
Andererseits ändern sich dafür, der jeweiligen Pandemielage geschuldet, fast

wöchentlich die Inhalte der einschlägigen Rechtsnormen. Neuartige Maßnahmen, wie z. B. eine allgemeine oder besondere Impfpflicht, gegen die wiederum neue Verstöße zu erwarten sind, sind bereits angekündigt bzw. rechtlich umgesetzt worden. Hier wäre ab Frühjahr 2022 ein rasanter Anstieg bzgl. der eingehenden Fallzahlen denkbar.

Das öffentliche Leben (Theater, Einzelhandel, Gastronomie, Veranstaltungen, Versammlungen, ÖPNV etc.) ist nach wie vor infektiologischen Einschränkungen unterworfen. Die in den entsprechenden Vorschriften (BayIfSMV, Hygienekonzepte, städtische Allgemeinverfügungen etc.) verankerten Verhaltensweisen werden konsequent von der Polizei, anlassbezogen vom Kommunalen Außendienst innerhalb des Einsatzgebietes und den Bezirksinspektionen des KVR kontrolliert und festgestellte Verstöße zur Anzeige gebracht. Auch ist in einzelnen Bereichen, wie insbesondere derzeit im Versammlungsrecht, mitunter weiterhin ein hohes Anzeigenaufkommen festzustellen, da seitens der Sicherheitsbehörden erlassene beschränkende Verfügungen nicht immer von allen Versammlungsteilnehmer*innen akzeptiert werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass auch einschlägige Gerichtsentscheidungen erheblichen Einfluss auf die Fallzahlen haben können. So hatte beispielsweise der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVG) am 04. Oktober 2021 entschieden, dass die Regelungen zur Ausgangsbeschränkung in der vom 01. April 2020 bis zum 19. April 2020 geltenden Fassung der BayIfSMV unwirksam waren. Den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sah der BayVG deshalb als verletzt an, weil die Ausgangsbeschränkung gegen das Übermaßverbot verstoßen habe. Über die seitens des Freistaates eingelegte Revision muss nunmehr das Bundesverwaltungsgericht entscheiden. Mit Beschluss vom 19. November 2021 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hingegen in mehreren Hauptsacheverfahren Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die sich unter anderem gegen die durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG für einen Zeitraum von gut zwei Monaten eingefügten bußgeldbewehrten Ausgangsbeschränkungen sowie bußgeldbewehrten Kontaktbeschränkungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG zur Eindämmung der Corona-Pandemie richteten.

Die aufgezeigte divergierende Rechtsprechung ist zum einen für die hohe Zahl an Einsprüchen mitverantwortlich, zum anderen führt sie ggf. dazu, dass auch bereits bearbeitete Verfahren im Rahmen der Wiederaufnahme rückabgewickelt werden müssen. Sollten Gerichte rechtskräftig feststellen, dass im Vorfeld erlassene staatliche oder städtische Maßnahmen rechtswidrig waren, so haben Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen einen

Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Bußgeldes und dies selbst bei bereits eingetretener Bestandskraft des Bußgeldbescheides.

In Anbetracht sämtlicher beleuchteter Aspekte und Unwägbarkeiten kann die Anzeigenzahl daher nur grob, aber gleichwohl qualifiziert, geschätzt werden. Spitzenwerte wie in 2020/2021 mit teilweise täglich mehreren Hundert Anzeigen sind nach Einschätzung der Bußgeldstelle aller Voraussicht nach nicht zu erwarten. Mit einem durchschnittlichen monatlichen Aufkommen von 1.000 Anzeigen ist jedoch, insbesondere unter Berücksichtigung des Versammlungsgeschehens, zu rechnen. Somit ist von einem jährlichen Anzeigevolumen von ca. 12.000 Corona-Verfahren auszugehen. Drastische Entwicklungen, wie beispielsweise einem ausufernden Versammlungsgeschehen aus der sog. Querdenker-Szene oder Massenverstöße gegen allgemeinen Impfpflichten oder Ausgangssperren etc., sind hierbei allerdings nicht berücksichtigt.

- Auf Basis dieser Annahmen wird das Aufkommen daher mangels konkreterer Anhaltspunkte und aufgrund der nicht vorhersehbaren Entwicklungen auf **12.000 Anzeigen pro Jahr qualifiziert geschätzt**. Diese Fallzahl liegt der im Folgenden erläuterten Berechnung des Personalmehrbedarfs zu Grunde.
- Ginge man von höheren oder ähnlichen Fallzahlen wie in 2020/2021 aus, ergäbe sich ein entsprechend höherer Personalmehrbedarf.
- Hinzu kommen die Fälle, die zum 01.12.2021 noch offen sind. Die **Rückstände** belaufen sich auf insgesamt 24.461 unbearbeitete Anzeigen. Diese sollen im Laufe der nächsten zwei Jahre abgebaut werden.

- Fachaufgaben

- Bearbeiten von Anzeigen
(12.000 pro Jahr + 24.461 Rückstände auf 2 Jahre, s. o.)
- Die aktuelle **Quote** der Einsprüche inkl. Vertretung bei Gericht liegt bei rund 9 % der Anzeigen; bei Anträgen auf Erlass von Erzwingungshaft bei rund 8 % der Anzeigen. Verspätete Einsprüche, Anträge auf Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand sowie auf gerichtliche Entscheidung oder Kostenübernahme sind in ca. 1,5 % der Anzeigen zu erwarten. Die jeweiligen Quoten wurden auf Basis aktueller Fallzahlen errechnet.
- Die **Jahresarbeitsminuten** wurden mittels anerkannter **mittlerer Bearbeitungszeiten** ermittelt.

- Querschnitts- und Sonderaufgaben

- Es besteht ein hoher und regelmäßiger **Besprechungsbedarf** (fachlicher Austausch, Weitergabe aktueller Informationen und Änderungen etc.).

- Neben der regulären praktischen Einarbeitung besteht ein spezieller **Schulungsbedarf** (v. a. rechtliche Grundlagen des OWiG, IT-Fachverfahren OWi-Web).

Nach Ansatz der geltenden Werte gemäß dem Leitfaden zur Personalbedarfsermittlung für eine **Normalarbeitskraft (Nettoarbeitszeit)**, bereinigt um 10 % **Rüst- und Verteilzeiten** (produktive Nettoarbeitszeit), wurde der erforderliche Personalmehrbedarf in Höhe von 38,75 VZÄ errechnet.

Detaillierte Unterlagen und Daten wurden dem Personal- und Organisationsreferat als Anlage zu diesem Beschluss gesondert übermittelt.

Tabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

| Bereich | Funktion | VZÄ | Einwertung | Maßnahme |
|-----------|-------------------------|---------------------|------------|---|
| KVR-II/12 | SB Ordnungswidrigkeiten | 38,75 ^{*)} | A10 / E9c | Personalmehrbedarf aufgrund zusätzlicher (neuartiger) Fälle; Stelleneinrichtung ab 01. April 2022; befristet auf 2 Jahre ab Stellenbesetzung mit anschließender Evaluierung und ggf. Verlängerung |
| | | | | |
| Summe | | 38,75 | | |

^{*)}Hinweis: 2,0 VZÄ SB Ordnungswidrigkeiten sollen mit jeweils einer Kapazität von 0,5 VZÄ bei 4 Funktionen „Teamleitung“ angesiedelt werden (vgl. Gesamttabelle nach Kap. 2.11).

2.7 Stellenbesetzungen

Die Besetzung von Stellen in einer solchen Größenordnung gestaltet sich schwierig. Gemeinsam mit dem Personal- und Organisationsreferat gilt es daher, eine Strategie zu entwickeln, um die Stellen schnellstmöglich und adäquat besetzen zu können. Problematisch ist, dass stadtintern Stellen im Eingangsamt der 3. Qualifikationsebene (BesGr. A10 / EGr. 9c) für Bewerber*innen wenig attraktiv sind, so dass zu erwarten ist, dass der Personalbedarf durch stadtinterne Ausschreibungen und Umsetzungen nicht gedeckt werden kann. Den größten Effekt brächte eine möglichst hohe Besetzungsquote im Rahmen der Verplanung der Nachwuchskräfte 2022. Diese Möglichkeit der Stellenbesetzung hat sich in der Vergangenheit in der Bußgeldstelle sehr bewährt.

2.8 Organisatorische Umsetzung

Die Integration einer solchen Anzahl von Sachbearbeiter*innen in eine bestehende Dienststelle erfordert organisatorische Maßnahmen sowie eine schlagkräftige Führungsebene.

2.8.1 Bildung von Sachgebieten und Teams

Es ist beabsichtigt, 2 neue Sachgebiete mit je 2 Teams zu bilden, mit ca. 9 VZÄ (ggf. mit mehr Sachbearbeiter*innen im Falle von Teilzeitbeschäftigungen) pro Team, und in die bestehende Organisationsstruktur zu integrieren.

2.8.2 Führungsebene

Für die personelle, organisatorische und fachliche Leitung der Sachgebiete und Teams sowie zur strategischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung und der Sicherstellung eines effizienten und effektiven Dienstbetriebs, zum Klären von grundsätzlichen Fragestellungen, Bearbeiten von herausgehobenen Themen und Entscheiden in schwierigen Angelegenheiten werden insgesamt 4 VZÄ für reine Führungskapazitäten benötigt; davon 2 Sachgebietsleitungen (2 VZÄ) sowie 4 Teamleitungen (2 VZÄ, da je nur 0,5 VZÄ Führungsanteil und 0,5 VZÄ Sachbearbeitung). Die Führungsspanne pro Team mit ca. 9 VZÄ (ggf. geringfügig mehr Mitarbeiter*innen aufgrund Teilzeit) ist vertretbar.

Tabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

| Bereich | Funktion | VZÄ | Einwertung | Maßnahme |
|----------|----------|---|------------|---|
| KVR-I/12 | SGL | 2,0 | A12 / E11 | s. o. Stelleneinrichtung ab 01. April 2022; befristet auf 2 Jahre ab Stellenbe- setzung mit anschließender Evaluierung und ggf. Verlängerung |
| KVR-I/12 | TL | 2,0 ^{*)} (4 x 0,5 VZÄ Führung) | A11 / E10 | s. o. Stelleneinrichtung ab 01. April 2022; befristet auf 2 Jahre ab Stellenbe- setzung mit anschließender Evaluierung und ggf. Verlängerung |
| Summe | | 4,0 | | |

^{*)} Hinweis: Insgesamt sind 4 VZÄ für Teamleitungen notwendig, die jeweils 0,5 VZÄ Führungsaufgaben und 0,5 VZÄ Sachbearbeitung wahrnehmen (vgl. Gesamttabelle nach Kap. 2.11).

2.9 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Es bestehen keine Alternativen zur Kapazitätsausweitung. Wie unter Ziffer 2 beschrieben wurden bereits sämtliche vorrangigen Maßnahmen, wie Priorisierung, Aufgabenverdichtung, Überstundenanordnungen oder Verlagerung von Kapazitäten in der Bußgeldstelle sowie Unterstützung im Rahmen von PEIMAN etc. ausgeschöpft. Mit den Maßnahmen konnten zwar positive Effekte erreicht werden, jedoch sind die Grenzen des Möglichen erreicht. Zum einen kann z. B. die Anordnung von Überstunden oder das Zurückstellen von Aufgaben nicht über einen so langen Zeitraum aufrecht erhalten werden. Zum anderen eignen sich die bereits ergriffenen Maßnahmen, wie z. B. Unterstützung durch PEIMAN, aus den genannten Gründen nur bedingt, um den großen Herausforderungen adäquat begegnen zu können. Der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter kann aufgrund bereits zu knapper Personalressourcen nicht durch eine weitere Arbeitsverdichtung kompensiert werden. Die Belastungsgrenze der Dienstkräfte darf aus Fürsorgegründen nicht noch weiter ausgereizt werden.

Würde die Personalkapazität in der Bußgeldstelle nicht entsprechend ausgeweitet, könnten Ordnungswidrigkeitenanzeigen entweder nicht, oder nicht rechtzeitig - Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich Corona unterliegen der dreijährigen Verjährung - bearbeitet oder andere Ordnungswidrigkeiten zugunsten der Aufgabenmehrung nicht mehr verfolgt werden. Bereits jetzt haben sich fast 25.000 unbearbeitete Corona-Anzeigen angehäuft. Die Ordnungswidrigkeiten ohne Corona-Bezug haben zwischenzeitlich ebenfalls fast wieder einen Normalstand erreicht, sodass innerhalb der Stammdienststelle der Bußgeldstelle keine freien Kapazitäten für die Bearbeitung der Corona-Anzeigen zur Verfügung stehen. Eine Priorisierung bzw. ein Zurückstellen der Bearbeitung ist nicht länger möglich. Ohne Personalzuschaltung würden sich trotz der PEIMAN-Unterstützung immer weiter Rückstände bilden, die nicht mehr zeitnah aufgearbeitet werden können.

Ein solcher Zustand würde jedoch die Vorarbeit der Anzeige erstellenden Dienststellen (Bezirksinspektionen des Kreisverwaltungsreferats, Polizei, anlassbezogen auch der Kommunale Außendienst innerhalb seines Einsatzgebietes) nicht kongruent fortführen und sich vielmehr sehr negativ auf deren Motivation auswirken, da die Anzeigen auch nur unter erheblichem Zeit- und Personalaufwand erstellt werden können und berechtigterweise, insbesondere zuletzt bzgl. der Anzeigen aus der Querdenker-Szene, eine zeitnahe Ahndung erwartet wird.

Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass der Landeshauptstadt München ohne die Personalzuschaltung zudem mehrere Millionen aus Bußgeldeinnahmen entgehen würden (vgl. Ziffer 2.13). Die gravierendste Auswirkung wäre jedoch, dass das Ziel der Eindämmung der Pandemie verfehlt werden würde und die staatlichen Maßnahmen ohne Sanktionen mitunter ins Leere laufen bzw. nicht den erhofften Erfolg zeigen. Dies würde die Infektionslage noch weiter verschärfen, ein funktionsfähiges Gesundheitssystem und weitere Menschenleben gefährden. Es besteht daher ein dringender Handlungsbedarf. Die zusätzlichen Personalkapazitäten sind zwingend erforderlich.

Eine Verlagerung von Kapazitäten und Personal aus anderen Bereichen des Kreisverwaltungsreferates ist nicht möglich, ohne die Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben ernsthaft zu gefährden.

Dies ist auch damit begründet, dass der zur Aufgabenerfüllung dringend notwendige Personalbedarf aufgrund der Haushaltslage seit zwei Jahren nicht im benötigten Umfang eingebracht werden kann.

Im Zuge des Eckdatenbeschlusses zum Haushalt 2022 wurde lediglich ein reduzierter Bedarf von 99,7 Stellen angemeldet. Hierbei hatte sich das Kreisverwaltungsreferat im Rahmen der Vorgaben bereits nur unabwiesbare sowie refinanzierte Bedarfe beschränkt und notwendige Priorisierungen im Rahmen der Budgethoheit einkalkuliert. Hingegen liegt der begründete Stellenmehrbedarf hingegen allein in den priorisierten Bereichen bei 148 Stellen.

Aufgrund einer weiteren notwendigen Reduzierung wurde nur mehr ein Minimum von 78,7 Stellen (VZÄ) zur Beschlussfassung der Vollversammlung am 19.01.2022 eingebracht. Dabei handelt es sich um die Verlängerung von 15,5 befristeten Stellen im Bürgerbüro und der Ausländerbehörde sowie um die Neuschaffung von 63,2 Stellen für verschiedene Aufgabenbereiche (inklusive Beschlussvorlagen Parkraummanagement und Mobilitätsstrategie des MOR).

Für 3 dieser beschlossenen Stellen wird allerdings keine zusätzliche Finanzierung zur Verfügung gestellt. Dieser unverzichtbare Bedarf im Veranstaltungs- und Versammlungsbüro ist aus dem Referatsbudget zu finanzieren.

Der Bedarf von 2 Stellen für den Bereich Großraum- und Schwertransporte wurde bereits mit Beschluss vom 04.05.2021 unabwiesbar genehmigt.

Im Ergebnis ist die dargestellte zusätzliche Finanzierung von 77,7 Stellen (VZÄ) im Haushalt 2022 für das Kreisverwaltungsreferat erfreulich, deckt jedoch den eigentlichen Mehrbedarf bei Weitem nicht ab. Ein entsprechendes Defizit wird bereits jetzt mit den vorhandenen Kapazitäten durch Schwerpunktsetzungen und entsprechenden Umschichtungen aufgefangen. Alle Möglichkeiten sind insoweit ausgeschöpft.

Der Betrieb der Sonderarbeitsgruppe im Rahmen des PEIMAN-Einsatzes, wenngleich mit stetig wechselndem Personal, ist derzeit unabdingbar, längerfristig jedoch keine geeignete Lösung. Auf die ausführlichen Ausführungen in den Kapiteln 2.3 und 2.4 wird verwiesen.

2.10 Evaluierung

Die weiteren Entwicklungen der Pandemie und deren Auswirkungen auf die Arbeit der Bußgeldstelle sowie die Erfolge in der Abarbeitung der Corona-bedingten Anzeigen sind laufend zu beobachten und zu evaluieren, insbesondere die Entwicklung der Fallzahlen. Hierzu soll ein aussagekräftiges Controlling aufgebaut werden. Aus den Erkenntnissen sind Handlungsbedarfe abzuleiten und es gilt, frühzeitig darauf zu reagieren. Sollte beispielsweise absehbar sein, dass das Anzeigenaufkommen die Schätzung von 12.000 Anzeigen im Jahr deutlich übersteigen wird, muss ggf. eine weitere Personalaufstockung in Betracht gezogen werden. In Erinnerung zu rufen ist an dieser Stelle, dass allein ein einziger Versammlungstag aus der sog. Querdenker-Szene über 1.100 Anzeigen nach sich ziehen kann, wie zuletzt geschehen am 05. Januar 2022. Spätestens vor Ablauf der

Befristung der beantragten Stellen erfolgt eine Überprüfung des Personalbedarfs und eine umfassende Evaluierung. Soweit erforderlich, sind sodann die notwendigen Kapazitäten über die Befristung hinaus zu verlängern.

2.11 Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit

Es handelt sich um einen sachlich und zeitlich unabweisbaren Personalmehrbedarf. Ging das Kreisverwaltungsreferat in 2020 zunächst noch davon aus, dass die Anzeigenflut nur eine Folge des Lockdowns war und von der Bußgeldstelle, obwohl dort hierfür keine Kapazitäten vorgesehen sind, ggf. mittels interner Maßnahmen bewältigt werden kann, stellte sich in 2021 schnell heraus, dass dies nicht der Fall ist. Da die Bußgeldstelle sodann im Rahmen von PEIMAN angemessene Unterstützung fand, war zu hoffen, die drastische Aufgabenmehrung mit dieser Unterstützung in den Griff zu bekommen. Die Anmeldung eines Personalbedarfs im Rahmen des regulären Haushaltsverfahrens für den Eckdatenbeschluss war daher bis Mitte 2021 nicht angezeigt. Insbesondere war zunächst zu erwarten, dass die Pandemie und ihre Auswirkungen mit steigender Impfquote sukzessive eingedämmt werden kann. Wie bereits dargestellt stellte sich erst im Herbst 2021 heraus, dass PEIMAN aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und wegen der Komplexität der Tätigkeiten innerhalb der Bußgeldstelle kein geeignetes Mittel ist, um den Herausforderungen über einen längeren Zeitraum gerecht zu werden. Insbesondere der zu erwartende wiederkehrende und im Falle fehlender Freiwilligkeit zwingend hinzunehmende Personalaustausch würde die Bemühungen erneut drastisch zurückwerfen. Die zweite PEIMAN-Phase läuft bereits Anfang April 2022 aus.

Zudem fand die Pandemie mit herannahendem Winter, v. a. aufgrund einer niedrigen Impfquote, einen neuen Höchststand. Drohende neue Virusvarianten und die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht lassen weitere Entwicklungen erwarten, die für die Bußgeldstelle zu einer anhaltenden Aufgabenmehrung führen werden. Auch ein erneuter Lockdown mit den entsprechenden Folgen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der unberechenbaren Infektionslage besteht daher akuter Handlungsbedarf. Ein längeres Abwarten ist nicht vertretbar. Wie bereits ausgeführt besteht ansonsten die Gefahr, dass sich weitere Rückstände aufbauen und Ordnungswidrigkeiten verjähren. Die Stellenforderung kann daher nicht weiter aufgeschoben werden.

Es gilt nicht nur dem gesetzlichen Auftrag aus dem Infektionsschutz nachzukommen, vielmehr steht im Vordergrund, durch die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Pandemiebekämpfung zu leisten. Es liegt eine klare politische und staatliche Forderung vor, die Verstöße zeitnah und konsequent zu verfolgen, da die getroffenen Maßnahmen sonst keine bzw. nur unzureichende Wirkung entfalten können. Ohne die erforderliche Personalzuschaltung ist dies nicht möglich. Weitere dramatische Entwicklungen wären die Folge (vgl. Ziffer 2.9).

Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die Arbeit der Bußgeldstelle eine hohe Einnahmequelle der Landeshauptstadt München darstellt. Die Einnahmen aus den zu erwartenden Bußgeldern würden die entstehenden Personal- und Sachkosten nicht nur decken, sondern sogar übersteigen (vgl. Ziffer 2.13).

Gesamttabelle „Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ)“

| Bereich | Funktion | VZÄ | Einwertung | Maßnahme |
|--------------|----------------------------|---|------------|--|
| KVR-I/12 | SB Ordnungswidrigkeiten | 36,75 (ohne 2,0 VZÄ SB- Anteil TL) | A10 / E9c | Personalmehrbedarf aufgrund zusätzlicher (neuartiger) Fälle; Stelleneinrichtung ab 01. April 2022; befristet auf 2 Jahre ab Stellenbesetzung mit anschließender Evaluierung und ggf. Verlängerung |
| KVR-I/12 | SGL | 2,0 | A12 / E11 | s. o. Stelleneinrichtung ab 01. April 2022; befristet auf 2 Jahre ab Stellenbesetzung mit anschließender Evaluierung und ggf. Verlängerung |
| KVR-I/12 | TL | 4,0 (inkl. 4 x 0,5 VZÄ SB-Anteil) | A11 / E10 | s. o. Stelleneinrichtung ab 01. April 2022; befristet auf 2 Jahre ab Stellenbesetzung mit anschließender Evaluierung und ggf. Verlängerung |
| | | | | |
| Summe | | 42,75 | | |

2.12 Sachbedarfe

Die Kosten je Arbeitsplatz betragen 800 Euro jährlich, d.h., die zusätzlichen Arbeitsplatzkosten belaufen sich auf insgesamt 68.400 Euro (jährlich 34.200 Euro).

Die Portokosten für förmliche Zustellungen betragen 3,50 Euro pro Bußgeldbescheid. Von 2022 bis 2024 werden sich bei dem errechneten Bescheidsaufkommen die Portokosten somit auf insgesamt 117.800 Euro belaufen.

Die Portokosten werden den Betroffenen im Bußgeldbescheid als Auslagen auferlegt.

2.13 Erlöse

Durch die zusätzlichen Bußgeldbescheide, die mittels in dieser Beschlussvorlage dargestellten Personalzuschaltungen erlassen werden können, sind hohe zusätzliche Einnahmen an Bußgeldern zu erwarten.

2.13.1 Einnahmen (zusätzlich)

| | |
|---|----------------------------|
| Einnahmen aus Bußgeldern mit Corona-Bezug (April 2020 – November 2021) | 2.402.281,- Euro |
| erlassene Bußgeldbescheide | 11.486 |
| durchschnittliches Bußgeld | 209,15 Euro |
| zu erwartende Bußgeldbescheide in 1 Jahr * | 8.368 |
| zu erwartende Einnahmen aus Bußgeldern in 1 Jahr * | 1.750.155,62 Euro |
| zu erwartende Einnahmen aus Bußgeldern in 2 Jahren * | 3.500.311,23 Euro |
| Einnahmen aus ausstehenden Bußgeldern (vrs. 17.058 Bußgeldbescheide aus Anzeigen-Rückständen) * | 3.567.680,70 Euro |
| zu erwartende Einnahmen aus Bußgeldern gesamt * (bezogen auf auf 2 Jahre befristete Personalzuschaltung) | 7.067.991,93 Euro** |

* nach Zuschaltung des beantragten Personals (42,75 VZÄ)

** aufgeteilt nach Kalenderjahren:

2022: 2.650.496,97 €;

2023: 3.533.995,97 €;

2024: 883.498,99 €

2.13.2 Personal-/Sachkosten (zusätzlich)

| Anzahl VZÄ | Funktionsbezeichnung | Ein- wertung | JMB * | Personalkosten pro Jahr |
|---------------|---|-----------------|----------|----------------------------|
| 36,75 ** | SB Ordnungswidrigkeiten | A10 / E9c | 70.250 € | 2.581.687,50 € |
| 2 | SGL | A12 / E11 | 80.250 € | 160.500,00 € |
| 4 ** | TL | A11 / E10 | 76.530 € | 306.120,00 € |
| 42,75 | Personalkosten gesamt pro Jahr | | | 3.048.307,50 € |
| | Personalkosten gesamt in 2 Jahren | | | 6.096.615,00 € |
| | Sachkosten gesamt in 2 Jahren (vgl. Ziffer 2.12) | | | 186.200 € |
| | Personal-/Sachkosten gesamt in 2 Jahren | | | 6.282.815 € |

* *durchschnittlicher Jahresmittelbetrag bei Besetzung mit Tarifbeschäftigten*

** *2 VZÄ (4 x 0,5) SB in TL enthalten*

2.13.3 Refinanzierung der Stellen

Werden die zu erwartenden Einnahmen aus Bußgeldern in den nächsten 2 Jahren in Höhe von **7.067.991,93 €** verglichen mit den anfallenden Gesamtpersonal-/sachkosten für die befristete Stellenzuschaltung von 42,75 VZÄ in Höhe von **6.282.815,00 €**, ergibt sich ein rechnerischer Erlös von **785.176,93 € (392.588,47 € pro Jahr)**.

Im Ergebnis ergibt sich daher nicht nur eine Deckung der Personal- und Sachkosten aus den Einnahmen, sondern es verbleiben zu erwartende Mehreinnahmen von über **ca. 393 Tsd. € pro Jahr**.

Es handelt sich bei den Corona-Bußgeldern nicht um zweckgebundene Einnahmen. Daher fließen diese Gelder gemäß dem Gesamtdeckungsprinzip in den städtischen Gesamthaushalt. Die Einnahmen erhöhen die zentralen Ansätze in der Stadtkämmerei.

2.13.4 Wirtschaftliche Überlegungen

Unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach Art. 61 GO ist zu berücksichtigen, dass die Vorgabe der Gemeindeordnung die Gemeinde verpflichtet, Einnahmen zu sichern. Im vorliegenden Fall setzt dies allerdings aus dargelegten Gründen die Schaffung von zusätzlichen (Plan-)Stellen voraus. Ohne die Personalzuschaltungen würden der Landeshauptstadt München daher über **eine dreiviertel Million €** an zusätzlichen Bußgeldern entgehen.

2.14 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Nach § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

Die im Beschluss dargestellten Stellenbedarfe lösen keinen zusätzlichen Anmietbedarf aus. Die erforderlichen zusätzlichen Arbeitsplätze können vorerst in den vorhandenen Büroflächen untergebracht werden.

Der beantragte zusätzliche Personalbedarf in Höhe von 42,75 VZÄ soll im Verwaltungsgebäude des Kreisverwaltungsreferats am Standort Implerstraße eingerichtet werden. Entsprechend der Beschlusslage des Stadtrates wird von einer 100%-Quote, d.h. jede*r Mitarbeiter*in hat einen eigenen Arbeitsplatz, abgesehen. Vielmehr sollen mittels desk-sharing mögliche Einsparpotentiale genutzt und eine

kostenintensive Flächenausweitung, ggf. auch auf dann anzumietende Objekte, vermieden werden.

Durch die beantragten Stellen wird aber grundsätzlich Flächenbedarf ausgelöst. Die für die der Sonderarbeitsgruppe PEIMAN am Standort Implerstraße bereits zur Verfügung gestellten 27 Arbeitsplätze können auch für den in dieser Beschlussvorlage geltend gemachten Personalbedarf herangezogen werden (Nachnutzung), da davon auszugehen ist, dass die Sonderarbeitsgruppe PEIMAN zeitlich befristet ist (vgl. Ausführungen unter 2.3 Einsatz Sonderarbeitsgruppe im Rahmen PEIMAN) und die Arbeitsplätze anschließend ganz oder auch teilweise genutzt werden können. Das Kreisverwaltungsreferat wird sich bemühen, Unterbringungsoptionen in den vorhandenen Flächen, ggf. unter kurzfristiger Ausdehnung auf den Verwaltungsstandort Ruppertstraße, für die Mitarbeiter*innen zu schaffen.

Es wird daher zunächst beabsichtigt, die beantragten Stellen durch vorübergehende Nachverdichtung unterbringen.

Sofern die Sonderarbeitsgruppe PEIMAN zeitlich deutlich verlängert wird und Überschneidungen mit der Besetzung einer Vielzahl der hier beantragten 42,75 VZÄ entstehen, reichen die zur Verfügung stehenden Flächen nicht aus und das Kreisverwaltungsreferat wird die entsprechenden Bedarfe beim Kommunalreferat anmelden.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

3.1.1 Personalbedarfe

| Bereich | Funktion | BesGr/ EGr ¹ | Bedarf VZÄ | JMB ² (bis zu) | Summe Personalkosten (bis zu) | | |
|----------|------------------------------------|----------------------------|---------------|------------------------------|-------------------------------|--|-----------------|
| | | | | | Entfris- tung | Befristet von 01.04.2022 bis 31.03.2024 | Dauerhaft ab |
| KVR-I/12 | SB Ordnung swidrigke iten | A10 / E9c | 36,75 | 70.250 € | | 5.163.375 € | |

| | | | | | | | |
|----------|-----|-----------|-------|----------|--|-------------|--|
| KVR-I/12 | SGL | A12 / E11 | 2,0 | 80.250 € | | 321.000 € | |
| KVR-I/12 | TL | A11 / E10 | 4,0 | 76.530 € | | 612.240 € | |
| Summe | | | 42,75 | | | 6.096.615 € | |

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

3.1.2 Sachmittelbedarfe

3.1.2.1 Konsumtive Sachkosten

| Art | Stückpreis | Anzahl | Gesamtkosten | | |
|--------------------|--------------------|--------|--------------|----------|---|
| | | | Dauerhaft | Einmalig | Befristet |
| Arbeitsplatzkosten | 800 € ¹ | 42,75 | | | 68.400 € von 01.04.2022 bis bis 31.03.2024 |
| Portokosten | | | | | 117.800 € von 01.04.2022 bis bis 31.03.2024 |
| Summe | | | | | 186.200 € |

¹ Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|---|-----------|----------|---|
| Summe zahlungswirksame Kosten | | | 6.282.815 € von 01.04.2022 bis 31.03.2024 |
| davon: | | | |
| Personalauszahlungen (Zeile 9)* | | | 2.286.231 € von 01.04.2022 bis 31.12.2022 3.048.308 € im Jahr 2023 762.077 € von 01.01.2024 bis 31.03.2024 |
| Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) | | | 69.850 € von 01.04.2022 bis 31.12.2022 93.100 € im Jahr 2023 |

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|-----------------------------------|-----------|----------|--|
| | | | 23.250 € von 01.01.2024 bis 31.03.2024 |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente | | | 42,75 |

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.3 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit bei der Stadtkämmerei

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|--|-----------|----------|---|
| Erlöse | | | 7.067.992 € von 01.04.2022 bis 31.03.2024 |
| Summe der zahlungswirksamen Erlöse | | | |
| davon: | | | |
| Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7) | | | 2.650.497 € von 01.04.2022 bis 31.12.2022 3.533.996 € im Jahr 2023 883.499 € von 01.01.2024 bis 31.03.2024 |

Die Einnahmen erhöhen die zentralen Ansätze in der Stadtkämmerei.

3.4 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (befristet für den Zeitraum 01.04.2022 bis 31.03.2024 i.H.v. 6.282.815 €, davon für das Jahr 2022 2.356.080,63 €) sollen

nach positiver Beschlussfassung für das Jahr 2022 in den Nachtragshaushalt 2022 und (teilweise) für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Bußgeldstelle KVR“ (Produktziffer P35111620) erhöht sich entsprechend.

Die zu erwartenden Gesamteinnahmen i.H.v. 7.067.992 € sollen für die Jahre 2022 bis 2024 in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei der Stadtkämmerei aufgenommen werden.

Mit den beschriebenen Maßnahmen und Bedarfen wird das Ziel „Erlangung der Rechtssicherheit für die betroffenen Bürger*innen“ unterstützt.

4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei sowie dem Kommunalreferat abgestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat, die Stadtkämmerei sowie das Kommunalreferat haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

4.1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen den vom KVR geltend gemachten Mehrbedarf, da dieser nach Ansicht des POR durch die zu erwartenden Mehreinnahmen als refinanziert angesehen werden kann.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 07.02.2022 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage nicht zu. Der geltend gemachte Personalbedarf sei nicht unabweisbar, da das Verfolgen und Ahnden von Zuwiderhandlungen auch schon in der Vergangenheit stattgefunden habe und mithin die Aufgabe nicht neu sei. Außerdem müssten die notwendigen Prozesse und der daraus resultierende Stellenbedarf bei der Stadtkämmerei betrachtet werden. Sofern die Stellen in der Bußgeldstelle beschlossen und eingerichtet werden, müssten auch die für die Erhebung und Vollstreckung notwendigen Stellen (14 VZÄ) in der Stadtkämmerei, SKA 3.2, entsprechend eingerichtet werden. Wegen dieses Personalbedarfs innerhalb der Stadtkämmerei sei die Wirtschaftlichkeitsberechnung

des KVR unvollständig und die berechnete vollständige Refinanzierung nicht mehr gegeben.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 07.02.2022 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Das Kreisverwaltungsreferat verweist bzgl. der Stellungnahme der Stadtkämmerei auf die obigen Ausführungen zur Unabweisbarkeit (Ziffer 2.11). Entgegen der Stellungnahme der Stadtkämmerei stehen die Regelungen zur derzeitigen Haushaltsführung dem geltend gemachten Personalbedarf aufgrund der vorliegenden Unabweisbarkeit nicht entgegen. Die Stadtkämmerei führt bzgl. ihres geltend gemachten Personalbedarfs, welchen das Kreisverwaltungsreferat inhaltlich nicht beurteilen kann, selbst aus, dass bzgl. der Bußgelder eine Vollstreckungspflicht bestünde und ohne die Einrichtung der Stellen die Stadt ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen würde. Wenn die Stadtkämmerei mithin bzgl. ihres eigenen Personalbedarfs die Unabweisbarkeit bejaht, müsste sie dieses Votum richtigerweise auch hinsichtlich des Personalbedarfs des Kreisverwaltungsreferats aussprechen. Im Übrigen verfährt der Hinweis der Stadtkämmerei, es handele sich nicht um eine neue Aufgabe, da das Verfolgen und Ahnden von Zuwiderhandlungen bereits in der Vergangenheit stattgefunden habe, nicht. Die Feststellung der konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land bzw. die Feststellungen bzgl. der epidemischen Lage von nationaler Tragweite basieren auf aktuellen Entwicklungen rund um die Pandemie. Das IfSG wurde dazu in letzter Zeit mehrfach geändert, um den Ländern und Kommunen entsprechende Befugnisse zu erteilen. Insofern kann der aktuelle Zustand nicht mit der Sach- und Rechtslage vor März 2020 verglichen werden. Wie in der Beschlussvorlage unter Ziffer 2.2 dargestellt bearbeitet die Bußgeldstelle in „normalen“ Zeiten jährlich durchschnittlich ca. 21.000 Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Seit März 2020, dem Beginn der infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen mittels Allgemeinverfügungen bzw. Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen, basierend auf den Vorgaben des IfSG, gingen bis dato zusätzlich rund 41.000 Ordnungswidrigkeitenanzeigen allein in Zusammenhang mit der Pandemie bei der Bußgeldstelle ein. Bzgl. der bestehenden Refinanzierung wird auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage unter Ziffer 2.13.3. verwiesen. Auch das POR bestätigt in seiner Stellungnahme vom 07.02.2022 die Refinanzierung.

4.3 Stellungnahme des Kommunalreferates

Das Kommunalreferat erhebt keine Einwände gegen den benötigten Büroraumbedarf.

Die Stellungnahme des Kommunalreferates vom 25.01.2022 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.4 Anhörung der Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen erhöhtem Abstimmungsbedarf im Hinblick auf die neuen Entwicklungen der haushalterischen Lage nicht möglich.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, im laufenden Haushaltsjahr die Einrichtung von 42,75 Stellen (befristet für 2 Jahre ab Besetzung) und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Den Ausführungen zur Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit wird zugestimmt. Die Stellen sind sofort besetzbar.
3. Darüber hinaus wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, den Personalbedarf laufend zu evaluieren. Zu gegebener Zeit ist festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. Hierüber ist dem Stadtrat zu berichten bzw. eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen, falls ein solcher weiterer Stellenbedarf besteht.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 6.096.615 € für die Jahre 2022 - 2024 im jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Das Produktkostenbudget des Produkts „Bußgeldstelle KVR“ (Produktziffer P35111620) erhöht sich um 6.096.615 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. 186.200 € gesamt für die Jahre 2022 bis 2024 im jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich um 186.200 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

6. Die Stadtkämmerei wird gebeten, die befristeten Einnahmen i.H.v. 7.067.992 € gesamt für die Jahre 2022 bis 2024 im jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. **Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. **Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen**

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Personal- und Organisationsreferat P3
3. an die Stadtkämmerei
4. an das Kommunalreferat
5. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1, GL 2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
6. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HAI/123
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532